

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 149 (1983)

Heft: 11

Rubrik: Gesamtverteidigung und Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesamtverteidigung und Armee

Militärplicht- und Erwerbsersatz in der Gesamtverteidigung

Nationalrat Ernst Huggenberger, Winterthur, hat den Bundesrat in einer Interpellation auf die Probleme des Militärplicht- und Erwerbsersatzes in den Bereichen der Gesamtverteidigung aufmerksam gemacht und dabei von «Ungereimtheiten» gesprochen. Dienstleistungen im Zivilschutz bewirken zwar die Reduktion des Militärplichtersatzes um 10 Prozent pro Dienstag und Jahr. Wer aber Dienst in zivilen Führungsstäben oder in der Kriegswirtschaft leiste, könne damit den Militärplichtersatz nicht reduzieren und erhalte auch keinen Erwerbsersatz.

Der Bundesrat vertrat in seiner Antwort die Auffassung, dass ohne Verankerung einer allgemeinen Gesamtverteidigungs-Dienstpflicht in der Bundesverfassung keine weiteren Ausnahmen von der Errichtung des Militärplichtersatzes statuiert oder weitere Kategorien von Anspruchsberichtigten in der Erwerbsersatzordnung geschaffen werden können. Im einzelnen antwortete der Bundesrat wie folgt:

1. Militärplichtersatz

Nach Artikel 18 der Bundesverfassung ist die Errichtung des Militärplichtersatzes eine subsidiäre Erfüllung der allgemeinen Wehrpflicht. Dieser Grundsatz wurde mit der Berücksichtigung der Leistung von Zivilschutzdiensttagen bei der Bemessung des Militärplichtersatzes durch den Gesetzgeber angetastet und auf beide Formen der allgemeinen, jeden Schweizer betreffenden Dienstpflicht (Militär oder Zivilschutz) ausgedehnt. Beim Zivilschutz ermässigt sich nach Artikel 71 der Verordnung vom 27. November 1978 über den Zivilschutz der Militärplichtersatz um einen Zehntel für jeden Tag Schutzdienst, Nothilfe oder dienstlich bedingte Spital- oder Sanatoriumspflege im Ersatzjahr. Diese Berücksichtigung der Zivilschutzdiensttage bei der Bemessung des Militärplichtersatzes wurde bei der Schaffung des Zivilschutzgesetzes in den Jahren 1961/62 auf Begehren des Parlaments eingeführt und beruht auf einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage im Bundesrecht.

Demgegenüber besteht für eine Berücksichtigung der Tätigkeit in den zivilen Führungsstäben und in der Kriegswirtschaft bei der Bemessung des Militärplichtersatzes keine gesetzliche Grundlage. Ferner widerspricht eine Anrechnung der Dienstleistungen in den zivilen Führungsstäben oder

in der Kriegswirtschaft (welche nicht Auswirkungen der allgemeinen Dienstpflicht, sondern Folge einer besonderen beruflichen oder amtlichen Stellung und der damit verbundenen Kenntnisse sind) dem Grundsatz der allgemeinen Dienstpflicht, wie er heute trotz Mitberücksichtigung der Zivilschutzdienstleistungen noch verstanden werden muss.

2. Erwerbsersatzordnung

Gemäss Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 25. September 1952 über die Erwerbsersatzordnung für Wehr- und Zivilschutzpflichtige haben Dienstpflichtige (der Schweizer Armee, des Zivilschutzes, Teilnehmer an eidgenössischen und kantonalen Leiterkursen von Jugend und Sport sowie an Jungschützenleiterkursen) für jeden besoldeten bzw. vergüteten Dienstag Anspruch auf die Erwerbsausfallentschädigung. Die in dieser Bestimmung enthaltene Aufzählung ist abschliessend: Wer die dort umschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt, ist auch nicht entschädigungsberechtigt, und zwar selbst dann nicht, wenn er Beiträge an die Erwerbsersatzordnung zu entrichten hat.

Es entspricht dem Wesen einer Sozialversicherung, dass nicht jeder Beitragspflichtige in den Genuss von Leistungen kommt. So entrichten z. B. auch Ausländer, erwerbstätige Frauen ohne Dienstleistung, Angehörige des Katastrophenhilfskorps usw. Beiträge an die Erwerbsersatzordnung, ohne Leistungsansprüche erheben zu können. Der Bundesrat sieht daher keinen Anlass, den Kreis der anspruchsberechtigten Personen zu erweitern, wofür eine Gesetzes- und allenfalls eine Verfassungsänderung notwendig wäre.

auf eine durchschnittliche Mannsbreite als Ziel, wenn jede der 24 Kugeln eine volle Handbreite am Körper des allfälligen Feindes vorbeipfeift! Das Minimum sollte deshalb schrittweise auf 60 Punkte angehoben werden. Kriegstauglich wären wohl erst 72 Punkte, was im Durchschnitt genau einen Schwarztreffer ergäbe, aber immer noch einem Trefferfeld von 60 cm Breite entspräche!

Der Soldat dürfte kaum in der Lage sein, im Gefecht ein brauchbares rascheres Feuer zu schiessen oder ein anderes Waffensystem erfolgreich anzuwenden, wenn er oft nicht einmal die einzelne Kugel mit seiner persönlichen Waffe sicher ins Ziel bringt. Aber Gefechte werden, nachdem der erste Schuss gefallen ist, in der Regel durch die Anzahl Treffer, bezogen auf den Zeitbedarf und die sicht- und erreichbaren Zielflächen entschieden; selbst die Führung reduziert sich während des Feuergefechtes in der Hauptsache auf Führung durch Feuer. Dennoch liegen die Schwergewichte der militärischen Ausbildung vielfach anders, und Nebensächlichkeiten müssen – oft zu sehr und teilweise wegen falschen Gewichtungen – mitberücksichtigt werden. Weil darum das Obligatorische in der Ausbildung eine Ersatzfunktion wahrnimmt, kann nicht an seinen Abbau oder seine Verlegung in den WK/EK gedacht werden. Die meisten Schützenvereine sind bereit, weiterhin die entsprechende Fronarbeit zu leisten, auch wenn die bisherigen Bundessubventionen für den Aufwand (Scheiben-, Standmiete, Zeigerkosten usw.) nie ausreichen. Vereine und Obligatorisch-Schützen würden jedoch erhöhte Bundessubventionen der Überwälzung der Teuerungskosten auf die Pflichtschützen via Mitgliederbeitrag vorziehen. Zudem könnte der Bund den Vereinen durch die Subventionserhöhung seine Anerkennung ihrer Tätigkeit aussprechen. Dagegen würde eine allfällige Subventionskürzung im Bereich des ausserdienstlichen Schiesswesens viele Vereine zu Strukturänderungen in den Vereinshaushalten und zu Verschiebungen im Verhältnis von freiwilligen und obligatorischen Übungen zwingen, was zwangsläufig zu Lasten des Obligatorischen ginge.

Am Schluss seien noch die Resultate der Querkontrolle von 1983 angeführt, wie sie die Feldschützen Riehen bei allen Obligatorisch-Teilnehmern durchführten: Man einigte sich für das zu kontrollierende Detail in diesem Jahr auf die Seriefeuersperre, weil damit das Mass der Vorbereitung und elementaren Handhabung sowie die Einhaltung der minimalsten Sicherheitsvorschriften beim Wehrmann und seinen Vorgesetzten erkennbar werden. Die zahlreichen Teilnehmer, die ihre Sperre unaufgefordert vor Betreten des Standes einsetzen oder andere Fehler bei Vorbereitung, Manipulationen, eigentlichem Schiessvorgang und Schusskorrektur machen, wurden der Einfachheit halber nicht mitgezählt. An den acht Übungen auf 300 Meter nahmen 367 Personen (inkl. vier Damen, sechs Jungschützen) teil. Davon schossen mit dem Sturmgewehr 334 Personen. Genau 41 Teilnehmer mussten zum Einsetzen der Seriefeuersperre aufgefordert werden. Das sind 11,2 Prozent aller Teilnehmer oder 12,7 Prozent der Sturmgewehrschützen (exkl. Damen und Jungschützen, inkl. nicht mehr Schiesspflichtige). Die Betroffenen sind Angehörige praktisch aller Waffengattungen und leisten bei den ver-

schiedensten kantonalen Truppen Dienst. Die Prozentzahlen sind eindeutig zu hoch und sprechen für sich selbst. Rudolf Jelk.

Totentafel

Am 10. September 1983 verschied in seinem Heim in Sion, im Alter von 76 Jahren, **Brigadier Guy de Weck**.

Als Spross einer alten Freiburger Familie, mit angestammten militärischen Traditionen, diente Guy de Weck – im Besitz des Brevets eines ETH-Ingenieurs – seine Sporen in der Artillerie ab. Angefangen in der F Btr 17 (FR) und in der Folge Kdt Geb Btr 1 (VS), war er ein überzeugter Berufsoffizier. Nach den üblichen Generalstabsdiensten übernahm Guy de Weck die Funktion des Art Chefs der alten 1. Division, bevor er als Militärattaché nach Wien abkommandiert wurde. Per 1. Januar 1962 vertraute ihm der Bundesrat das Kommando über die geographisch mehrere Kantone umfassende Territorialbrigade 10 an, deren Kommando er bis Ende März 1969 inne hatte.

Vom Scheitel bis zur Sohle Gentleman alter Prägung, eine Persönlichkeit von starker Ausstrahlung, ein Chef und Kommandant im wahren Sinne des Wortes, war Brigadier Guy de Weck sowohl von seinen Vorgesetzten wie von seinen Untergebenen geschätzt und geachtet. Mit ihm verschwindet wieder ein Stück der alten militärischen Tradition.

Arcioni
Im Alter von 86 Jahren verstarb am 21. September 1983 **Brigadier Eric Münch**, Instruktionsoffizier der Genietruppen und von 1947 bis Ende 1961 Chef der Abteilung für Luftschutz. Vor seiner Beförderung zum Brigadier hatte der studierte Architekt und Ingenieur in der Armee in verschiedenen Stäben Generalstabsfunktionen inne und kommandierte nach dem Aktivdienst das Gebirgsinfanterieregiment 36.

Preis der **7,5-mm-Munition** für das ausserdienstliche Schiesswesen befasst. Im Postulatstext wies Nationalrat Butty darauf hin, dass die Vorräte an 7,5-mm-Gewehrmunition (GP 11) infolge der bevorstehenden Beschaffung des neuen Sturmgewehrs mit dem Kaliber 5,6 mm schneller verbraucht werden müssten. Heute schon würden im ausserdienstlichen Schiesswesen Patronen verschossen, die zehn bis zwölf Jahre alt seien. Eine gewisse Anzahl von Patronen müssten vernichtet oder überholt werden, weil sie den Anforderungen nicht mehr genügen.

Das Postulat ersucht den Bundesrat, den Preis für die 7,5-mm-Munition, die ausserdienstlich verschossen wird, zu stabilisieren oder sogar herabzusetzen. Den Schützengesellschaften soll verbilligte Munition zur Verfügung gestellt und dafür gesorgt werden, dass die alte Munition nach fünf Jahren nicht mehr verwertet wird.

Ähnliche Massnahmen fordert das Postulat auch für die 9-mm-Ordonnanzmunition, die unerschwinglich geworden sei; ihr Preis habe sich in weniger als zehn Jahren verdoppelt.

Billigere Munition für Schützen?

Der Bundesrat hat ein Postulat von Nationalrat Laurent Butty, Fribourg, zur Prüfung entgegengenommen, das sich mit dem

Pièces moulées ou injectées d'après dessin ou modèle

Isolants électrothermiques anti-arc

Petit appareillage d'installations électriques

1337 Vallorbe
Tél. 021 83 24 41
Télex 459114



CLEMATEITE S.A.

DIXI AG / Werk I
2400 Le Locle

Mechanische Zeitzünder für Artilleriegeschosse
Sicherheitsmechanismen

